

Stadt Jüchen



Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang für zentrale Nahwärmeversorgung für das Baugebiet Bebauungsplan-Nr. 041 „Otzenrath Süd“ vom 10.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Geltungsbereich und Begrifflichkeiten.....	4
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	7
§ 4 Ausnahme vom Anschlussrecht.....	7
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 6a Übergangsregelung	10
§ 7 Antragstellung	10
§ 8 Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis	11
§ 9 Privatrechtliches Versorgungsverhältnis	12
§ 10 Hoheitliche Anordnungen, Zwangsmittel.....	12
§ 11 Haftung.....	12
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 13 Datenerhebung, Datenverarbeitung.....	13
§ 14 Inkrafttreten	14
Anhang: Lageplan und Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs	15
Begründung.....	16

Präambel

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie auf Grundlage des § 109 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I, S. 1728), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Förderung einer möglichst emissionsarmen, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Verwendung von Energie sowie zur langfristigen Sicherung der Versorgung lässt die Stadt Jüchen in ihrer eigenen Verantwortung durch die Stadtentfalter Jüchen GmbH als Energieversorger ein zentrales Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme für das Bebauungsplangebiet Nr. 041 „Otzenrath Süd“ als öffentliche Einrichtung i.S.d. § 8 GO NRW betreiben. Hierzu wird ein Betriebs- und Gestattungsvertrag zwischen der Stadtentfalter Jüchen GmbH und der Stadt Jüchen abgeschlossen, in welchem die erforderlichen Überwachungs- und Kontrollrechte für die Stadt Jüchen aufzunehmen sind.

Die zentrale Versorgung mit Nahwärme nach dieser Satzung dient den nachfolgenden primären, öffentlichen Zwecken:

- die Verringerung des CO₂-Ausstoßes, der durch die Verwendung von Öl, Kohle, Gas und Holz entstehen würde,
- dem Klima- und Ressourcenschutz,
- der Förderung der lokalen Energieversorgungsunabhängigkeit und
- der Verbesserung der lokalen Luftqualität über Einschränkung fossiler Emissionen aus privaten Feuerungsanlagen und damit dem wirtschaftlichen und sozialen Wohl der Stadt Jüchen.

Ebenso dient der mit dieser Satzung geregelte Anschluss- und Benutzungszwang dem ergänzenden sekundären öffentlichen Zweck, die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität des auf Grundlage dieser Satzung geschaffenen zentralen Nahwärmeversorgungsnetzes als öffentliche Einrichtung zu sichern und für die Zukunft in wirtschaftlicher Form aufrecht zu erhalten.

- (2) Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage im Plangebiet, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Jüchen in eigener Verantwortung und nach vorheriger Abstimmung mit dem Energieversorger. Die Bestimmung der Stadt Jüchen ist im Satzungswege als Ergänzung zu dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken im Plangebiet werden durch das auf Grundlage dieser Satzung geschaffene Nahwärmenetz mit Nahwärme versorgt,

insbesondere für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung sowie sonstige ähnliche Niedertemperaturzwecke.

- (4) Die zentrale Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage durch Verträge zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Energieversorger (vgl. § 9 dieser Satzung).

§ 2 Geltungsbereich und Begrifflichkeiten

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Bebauungsplangebiet Nr. 041 „Otzenrath Süd“ (im Folgenden: „Plangebiet“), das zugleich das Versorgungsgebiet dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan und der Beschreibung im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Lageplan liegt bei der Stadt Jüchen, Amt für öffentliche Infrastruktur, Wilhelmstraße 8, 41363 Jüchen während der regulären Dienstzeiten zur Einsicht aus. Eine digitale Fassung des Lageplans wird zu Informationszwecken auf der Internetseite der Stadt Jüchen zur Verfügung gestellt. Maßgeblich und verbindlich für den räumlichen Geltungsbereich ist allein der amtlich aufbewahrte Originalplan im Maßstab 1:500.
- (2) Der persönliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Grundstückseigentümer von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Satzung, daneben Wärmeverbraucher nach Maßgabe des § 2 Abs. 16 dieser Satzung. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und sonstige dingliche Nutzungsberechtigte, soweit diese die Lasten tragen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner, mehrere Berechtigte haben die Stellung von Gesamtgläubigern. Soweit es um Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) vom 15.03.1951, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 12.01.2021 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2023, BGBl I Nr. 411) geht, treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung die rechtsfähige Wohnungseigentümergeinschaft.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Sofern sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude i.S.d. § 2 Abs. 5 dieser Satzung befinden, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke geltenden Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Das Gleiche gilt, wenn sich auf einem Grundstück oder in einem Gebäude mehrere selbständige Wärmeverbrauchsanlagen (z.B. Etagenheizungen) i.S.d. § 2 Abs. 11 dieser Satzung vorgesehen sind. Die Stadt stellt die Anwendbarkeit dieser Satzung auf Antrag des Grundstückseigentümers oder im Wege der hoheitlichen Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs durch Verwaltungsakt fest.
- (4) Ein bebautes Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück, das mit einem Gebäude oder Teilen eines Gebäudes versehen ist oder auf dem Bau eines Gebäudes bereits durch vorbereitende Maßnahmen (z.B. Baugrubenaushub) begonnen hat. Den bebauten Grundstücken stehen – vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung – solche gleich, die durch ein behördlich bestätigtes öffentliches Baurecht mit einem Gebäude bebaut werden können.

- (5) Als Gebäude im Sinne dieser Satzung gelten alle Bauten oder rechtlich selbstständige Teile solcher Bauten, in denen Wärmenutzung i.S.d. § 2 Abs. 13 dieser Satzung stattfindet, insbesondere Wohngebäude i.S.d. § 3 Nr. 33 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8.8.2020, in der Änderungsfassung durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.10.2023 (BGBl. I Nr. 280).
- (6) Energieversorger im Sinne dieser Satzung ist die Stadtentfalter Jüchen GmbH (Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, HRB 22302, AG Mönchengladbach).
- (7) Straße im Sinne dieser Satzung sind öffentliche oder private Straßen, Wege, Plätze, oder ähnliche Einrichtungen, durch welche unterirdische Versorgungsleitungen zu den Grundstücken oder Gebäuden geführt werden.
- (8) Versorgungsleitungen im Sinne dieser Satzung sind die zwischen der Technikzentrale des Energieversorgers und den Grundstücken geführten Leitungen, durch welche die Versorgung des Wärmenetzes mit dem Wärmeträger stattfindet.
- (9) Betriebsfertige Versorgungsleitungen sind Versorgungsleitungen, die im Wege einer lückenlosen Leitungsführung mit der Technikzentrale des Energieversorgers verbunden, baulich abgenommen, technisch mangelfrei und somit für den Anschluss an die Hausanschlussleitungen bereit und geeignet sind. Eine fortlaufende Liste mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen wird durch die Stadt Jüchen im Rahmen des Ausbaus des Plangebiets öffentlich bekanntgemacht. Sind die Versorgungsleitungen noch nicht betriebsfertig, so teilt die Stadt Jüchen den Grundstückseigentümern auf deren Antrag und nach Möglichkeit mit, wann mit der Betriebsfertigkeit der für sie maßgeblichen Versorgungsleitungen zu rechnen ist.
- (10) Betriebsfertiger Anschluss meint den vollständigen Grundstücks- und Hausanschluss (Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenlage, Abzweigstelle bis Übergabestation i.S.d. § 10 Abs. 1 der AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134), die jeweils baulich abgenommen, technisch mangelfrei und somit für die schadlose Benutzung und Entnahme des Wärmeträgers bestimmt und geeignet sind. Die Betriebsfertigkeit des Anschlusses ist seitens des Anschlussnehmers durch den Energieversorger bestätigen zu lassen.
- (11) Wärmeverbrauchsanlagen i.S.d. Satzung sind Anlagen (einschließlich Systeme dieser Anlagen), die Wärmeenergie über Nahwärme für die Zwecke der Heizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke nutzen, verteilen oder verbrauchen können, wie z.B. Heizungsanlagen i.S.d. § 3 Nr. 14a des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8.8.2020, in der Änderungsfassung durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.10.2023 (BGBl. I Nr. 280), Zentral- und Fußbodenheizungen, Wandheizungen, Radiatoren, Konvektoren, Warmwasserbereitungsanlagen (z.B. auch Wassererhitzer) sowie Klima- und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung oder Heizungsfunktion.
- (12) Wärmeerzeugungsanlagen i.S.d. Satzung sind Anlagen (einschließlich Systeme dieser Anlagen), die zur Erzeugung von Wärmeenergie zur Verwendung in Wärmeverbrauchsanlagen verwendet werden können, wie z.B. Heizkessel, Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz (einschließlich Pellets), Öl, Gas, elektrische Boiler, Blockheizkraftwerke und Wärmepumpen. Nicht als Wärmeerzeugungsanlagen i.S.d. Satzung gelten die nach Ziff. 7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 041 „Umsiedlung Otzenrath/Spenrath“ zu schaffenden Anlagen zur Erzeugung,

Nutzung oder Speicherung von erneuerbaren Energien sowie von strombetriebenen Wassererhitzern, wenn und soweit diese benötigt werden, um die über das Nahwärmeversorgungsnetz gelieferte Niedrigtemperaturwärme auf die erforderliche Betriebstemperatur für die Warmwassernutzung zu bringen. Die Wärmeerzeugung in Kochstellen (z.B. Herd, Mikrowelle, Grills) und die Wärmeerzeugung in technischen Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind und benutzt werden (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler, Fön, Trockenhauben, Wärmedecken), unterfällt klarstellend nicht den Vorschriften und Verboten dieser Satzung. Auch unterliegen der Bau, Einbau und die Benutzung von Einzelraumfeuerungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 3, offenen Kaminen nach § 2 Nummer 12 und Badeöfen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), 1. BImSchV, in der Änderungsfassung durch Art. 1 der Verordnung v. 13.10.2021 (BGBl. I S. 4676), unter Beachtung der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen nicht den Verboten dieser Satzung, wenn diese nicht der überwiegenden Wärmeversorgung des jeweiligen Gebäudes dienen. Nicht unter diese Satzung unterfallen klarstellend auch Grills oder andere private Feuerstellen im Garten.

- (13) Wärmenutzung im Sinne dieser Satzung ist die Nutzung und der Verbrauch von Wärme durch Wärmeverbrauchsanlagen auf Grundstücken oder in Gebäuden für Heizzwecke, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke, die über die auf Grundlage dieser Satzung geschaffene zentrale Nahwärmeversorgung bereitgestellt wird oder werden kann. Als Wärmenutzung gilt auch die noch nicht tatsächlich aufgenommene Wärmenutzung, soweit der Grundstückseigentümer die Wärmenutzung beabsichtigt oder aus rechtlichen Gründen auf die Wärmenutzung angewiesen oder hierzu verpflichtet ist.
- (14) Nahwärmeversorgung im Sinne dieser Satzung ist die durch den Energieversorger unter der Verantwortung der Stadt Jüchen i.S.d. § 1 Abs. 2 bereit gestellte Versorgung mit Wärme i.S.d. § 3 Nr. 19 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8.8.2020, in der Änderungsfassung durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.10.2023 (BGBl. I Nr. 280) in dem durch den Energieversorger betriebenen Wärmeversorgungsnetz im Versorgungsgebiet. Die Nahwärmeversorgung umfasst
- die Technikzentrale des Energieversorgers mit der Luft-Wasser-Wärmepumpe und einer Sole-Wasser-Wärmepumpe in einem Erdsondenfeld
 - die von der Technikzentrale abgehenden Versorgungsleitungen, bestehend aus den unterhalb der Straßen liegenden Hauptleitungen,
 - die Anschlussleitungen von den Versorgungsleitungen bis zur Grundstücksgrenze und
 - die Hausanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich zur Übergabestationen in den Gebäuden.
- (15) Benötigte Wärmemenge ist die Wärmemenge, die dem Umfang der Versorgung i.S.d. § 5 Abs. 1, 2 der AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134), auf Grundlage des durch den Energieversorger mit dem Anschlussnehmer abzuschließenden privatrechtlichen Versorgungsvertrages i.S.d. § 9 dieser Satzung entspricht.

- (16) Wärmeverbraucher im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer i.S.d. § 2 Abs. 2 dieser Satzung und die sonstigen dinglichen und obligatorischen Nutzungsberechtigten, die Wärme über Wärmeverbrauchsanlagen nutzen.
- (17) Erneuerbare Energien im Sinne dieser Satzung sind die Energieträger, die in § 3 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8.8.2020, in der Änderungsfassung durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.10.2023 (BGBl. I Nr. 280) als erneuerbare Energien bezeichnet werden, eingeschlossen Abwärme i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GEG.
- (18) Abnehmeranlagen i.S.d. Satzung sind die Kundenanlagen hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regel und Absperreinrichtungen des Nahwärmerversorgungsunternehmens bzw. der Hausübergabestationen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, auf dessen durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossenem und bebautem Grundstück Wärmenutzung i.S.d. Satzung stattfindet, ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 dieser Satzung, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück für den Gebrauch von Wärmeverbrauchsanlagen i.S.d. Satzung an die Nahwärmerversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Das gleiche Recht steht dem Grundstückseigentümer zu, wenn sein Grundstück zwar über keine direkte Verbindung über eine Straße mit der betriebsfertigen Versorgungsleitung verfügt, dafür aber über eine private oder öffentliche Zufahrt oder einen entsprechenden Zugang über ein Grundstück mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung verbunden werden kann. Die Stadt kann in diesem Fall den Anschluss von einer durch den Grundstückseigentümer beizubringenden privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Sicherung des Zugangs abhängig machen.
- (3) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Nahwärmerversorgung haben Anschlussnehmer bzw. Wärmeverbraucher das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsleitungen auf Grundlage des mit dem Energieversorger abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Ausnahme vom Anschlussrecht

- (1) Die Stadt Jüchen kann den Anschluss eines Grundstücks an das Nahwärmenetz aus schwerwiegenden Gründen verweigern.
- (2) Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn wegen der Lage des Grundstücks, aus technischen, (betriebs-)wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen der Anschluss nicht möglich ist oder lediglich durch besondere Maßnahmen und/oder Aufwendungen realisiert und/oder betrieben werden kann, sodass der Anschluss und/oder die spätere Benutzung außer Verhältnis zu den nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung verfolgten Zwecken steht.

- (3) Die Stadt ist zur Verweigerung aus schwerwiegenden wirtschaftlichen Gründen nicht berechtigt, wenn der Eigentümer sich in Textform bereit erklärt, die Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen und hierfür der Stadt angemessene Sicherheit leistet.
- (4) Wenn die Gründe i.S.d. § 4 Abs. 2 dieser Satzung nach der Antragsstellung fortgefallen sind, ist für das neue bzw. weitere Verfahren nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, auf dessen Grundstück Wärmenutzung über Wärmeverbrauchsanlagen i.S.d. Satzung stattfindet, ist verpflichtet, sein Grundstück für die Wärmenutzung an die zentrale Nahwärmeversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist (Anschlusszwang). Für mehrere Gebäude auf einem Grundstück oder mehrere selbstständige Wärmeverbrauchsanlagen innerhalb eines Gebäudes gilt der Anschlusszwang des Satzes 1 sinngemäß.
- (2) Der Anschlusszwang beginnt zeitlich frühestens einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Versorgungsleitung i.S.d. § 2 Abs. 9 dieser Satzung und setzt voraus, dass das Grundstück mit einem Gebäude oder mehreren Gebäuden bebaut ist und mit der Bebauung tatsächlich begonnen worden ist.
- (3) Liegen noch keine betriebsfertigen Versorgungsleitungen vor, so müssen durch die Grundstückseigentümer für die im räumlichen Geltungsbereich errichteten sowie zu errichtenden Neubauten auf Verlangen der Stadt alle erforderlichen Einrichtungen für einen späteren Anschluss an die Nahwärmeversorgung hergestellt werden.
- (4) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale Nahwärmeversorgung betriebsfertig angeschlossen ist, sind die Wärmeverbraucher vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 6 dieser Satzung verpflichtet, ihre Wärmeverbrauchsanlagen ausschließlich aus den Anlagen der Nahwärmeversorgung i.S.d. dieser Satzung auf Grundlage des mit dem Energieversorger abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages zu entnehmen (Benutzungszwang).
- (5) Auf den anschlusspflichtigen und bereits an das Nahwärmeversorgungsnetz angeschlossenen Grundstücken ist der Einbau und der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen vorbehaltlich § 6 dieser Satzung nicht gestattet.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt Jüchen soll auf Antrag eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang und den Pflichten des § 5 dieser Satzung aussprechen, solange und soweit sich dies im Einzelfall aus besonderen Gründen (z.B. aus technischen, wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen) und unter Rücksicht auf die i.S.d. § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Satzungsziele als erforderlich erweist,

so insbesondere, weil eine besondere persönliche Härte oder Unzumutbarkeit des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder der Pflichten aus § 5 dieser Satzung für den Pflichtigen besteht.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist in Textform bei der Stadt Jüchen, Amt für öffentliche Infrastruktur zu beantragen. Der Antrag hat die wesentlichen und richtigen Gründe für die zu erteilende Ausnahme und die gegebenenfalls erforderlichen Nachweisunterlagen zu enthalten, welche das Amt für öffentliche Infrastruktur bei der Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Rücksprache mit dem Antragsteller konkretisieren kann.
- (3) Der Antrag kann gegenüber dem Energieversorger erfolgen, der diesen an das zuständige Amt für öffentliche Infrastruktur weiterzuleiten hat. Über den Antrag wird nach Anhörung des Energieversorgers entschieden.
- (4) Unbeschadet des § 6 Abs. 1 dieser Satzung ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall zu erteilen, wenn, solange und soweit ein begründetes Interesse des Grundstückseigentümers an einer privaten Wärmeversorgung über eigene Wärmeerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien besteht und die Ausnahmegewährung den Anschluss- und Benutzungszwang nicht in seinem Kern in Frage stellt.
- (5) Das begründete Interesse an einer privaten Wärmeversorgung über eigene Wärmeerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien liegt vor, wenn
 - a) der Pflichtige eine Anpassung der Leistung entsprechend der Regelung des § 3 Abs. 2 der AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134) verlangt, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist gegenüber dem Versorger erklärt, sofern er i.S.d. § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will oder
 - b) der Pflichtige als Gebäudeeigentümer die Verpflichtungen aus § 71 Abs. 1, 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8.8.2020, in der Änderungsfassung durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.10.2023 (BGBl. I Nr. 280) mittels einer anderen Heizungsanlage unter dem Einsatz erneuerbarer Energien unter den in §§ 71c-h GEG geregelten Voraussetzungen erfüllen möchte.

Der Pflichtige hat sowohl den Einsatz der erneuerbaren Energien als auch die Anpassung bzw. Kündigung entsprechend § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Für die Ausnahme im Falle des § 71 Abs. 1, 2 GEG gelten die Nachweisanforderungen des § 71 Abs. 2-6 GEG entsprechend.

- (6) Eine Ausnahmegewährung stellt i.S.d. § 6 Abs. 4 den Anschluss- und Benutzungszwang in seinem Kern infrage, wenn die mit § 1 Abs. 1 der Satzung verfolgten Ziele bei Gewährung der Ausnahme zukünftig nicht bzw. nicht mehr wirtschaftlich erreicht werden können, insbesondere auch der durch den Anschluss- und Benutzungszwang als sekundäres öffentliches Ziel abgesicherte wirtschaftliche Einrichtungsbetrieb in grundsätzlicher Weise in Frage gestellt wird. Die Stadt Jüchen stellt dies nach Anhörung des Energieversorgers auf Grundlage des jeweiligen Einzelfalls fest und hat die hierfür erforderlichen Nachweise einzuholen. Bei ihrer Entscheidung hat die Stadt Jüchen die

Folgen der beantragten sowie auch weiterer, konkret zu erwartender erfolgreicher Bewilligungsanträge zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage unter Würdigung der Stellungnahme des Energieversorgers zu prüfen, ob und inwieweit die erwarteten Mindererlöse aus dem Einrichtungsbetrieb durch eine verhältnismäßige Mehrbelastung der anderen Nutzer ausgeglichen werden können. Ist dies nicht der Fall, so ist die Stadt Jüchen in Ausübung ihres pflichtgemäß zu betätigenden Ermessens befugt, die Ausnahmeerteilung abzulehnen. In ihrer Begründung zur Ablehnung der Ausnahme hat die Stadt die festgestellte Beeinträchtigung in Form des nicht mehr möglichen bzw. nicht mehr wirtschaftlich möglichen Einrichtungsbetriebs unter inhaltlicher Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Energieversorgers sowie einer Erläuterung der wirtschaftlichen Hintergründe in einer kurzen, verständlichen Form darzustellen. Die Stellungnahme des Energieversorgers ist der Begründung beizufügen.

- (7) Die Ausnahme wird nur widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (8) Fallen die Ausnahmevoraussetzungen fort, so ist das der Stadt Jüchen oder dem Energieversorger unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats, in Textform mitzuteilen.

§ 6a Übergangsregelung

- (1) Wärmeerzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits vorhanden sind oder für die bereits eine öffentlich-rechtliche Gestattung (z.B. über eine Baugenehmigung) erteilt wurde und in rechtsverbindlicher Weise Investitionen getätigt worden sind, so z.B. durch den Abschluss von Kauf-, Werk- oder Bauverträgen, genießen hinsichtlich der aus dieser Satzung folgenden Pflichten unbeschadet der Ausnahmeregelungen in § 6 dieser Satzung Bestandsschutz.
- (2) Der Bestandsschutz endet, sobald es zu einer wesentlichen Erneuerung oder Erweiterung der Wärmeerzeugungsanlage kommt (z.B. neuer Heizkessel, Umrüstung von Einzelheizung auf zentrale Heizungssysteme) oder der Energieträger gewechselt wird. Ebenso erlischt der auf der öffentlichen Gestattung beruhende Bestandsschutz, wenn diese Gestattung erlischt oder unwirksam wird. Der Bestandsschutz erlischt spätestens nach Amortisation der Anschaffungskosten bzw. Ablauf der durchschnittlichen Nutzungsdauer, wobei widerleglich vermutet wird, dass dies nach 15 Jahren nach begonnener Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage der Fall ist.
- (3) Die den Bestandsschutz begründenden bzw. entfallen lassenden Umstände sind durch den Pflichtigen der Stadt Jüchen in Textform anzuzeigen, im Falle des Entfalls des Bestandsschutzes spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7 Antragstellung

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz sowie dessen Benutzung ist vom Grundstückseigentümer beim Energieversorger zu beantragen. Bei Neubauten soll der Antrag möglichst gleichzeitig mit dem Antrag zum

baurechtlichen Genehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahren gestellt werden.

- (2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermittlung des künftigen Wärmebedarfs notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen. Der Verpflichtete hat auf Verlangen des Energieversorgers oder der Stadt Jüchen eine Wärmebedarfsberechnung für alle anschließenden Gebäude, Wohnungen oder sonstigen Räumen durch ein staatlich anerkanntes Ingenieurbüro, einen Architekten oder einen sonstigen geeigneten, staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen.
- (3) Mit dem Antrag sind alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen werden durch die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen konkretisiert und mit dem Antragsteller abgesprochen. Sie müssen alle notwendigen Angaben zum Wärmebedarf, der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude und Anschlüsse enthalten, namentlich
 - Angaben zum Wärmebedarf gemäß Abs. 2,
 - Maßstäblicher Lageplan des Grundstückes mit Gebäude und Grenzen und gewünschtem Verlauf der Nahwärmetrasse,
 - Grundriss mit Angabe des vorgesehenen Anschlussraumes und gewünschter Lage der Nahwärme-Übergabestation und den
 - gewünschten Termin für die Inbetriebnahme.
- (4) Die Entscheidung über die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses i.S.d. § 7 Abs. 1 obliegt der Stadt Jüchen in eigener Verantwortung.

§ 8 Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Jüchen, beim Betrieb der Nahwärmeversorgung vertreten durch den Energieversorger, hat im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der zentralen Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks selbst, durch den Energieversorger und durch seine Beauftragten prüfen zu lassen.
- (2) Die angeschlossenen Eigentümer und Gebäudebewohner sind verpflichtet, der Stadt Jüchen, vertreten durch den Energieversorger, unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jedes Undichtwerden, mitzuteilen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen der durch diese Satzung geschaffenen Nahwärmeversorgung (einschließlich Zubehör) durch die Stadt Jüchen, dem Energieversorger bzw. seinen Beauftragten unentgeltlich zu dulden.
- (4) Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und im Einklang mit den privatrechtlichen Nutzungsbedingungen, insbesondere unter Beachtung der Anforderungen der AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134), genutzt werden.

§ 9 Privatrechtliches Versorgungsverhältnis

- (1) Nach dem genehmigten Anschluss oder einer entsprechenden hoheitlichen Anordnung i.S.d. § 10 dieser Satzung erfolgt die Nahwärmeversorgung auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Energieversorger. Er enthält mindestens die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz, die Modalitäten der Wärmelieferung sowie die durch den Nutzer zu leistenden Entgelte.
- (2) Der Vertrag wird unter näherer Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134) und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Energieversorgers abgeschlossen.
- (3) Die Musterverträge und ergänzende Bedingungen für die zentrale Nahwärmeversorgung werden zwischen der Stadt Jüchen und dem Energieversorger verhandelt. Letztentscheidungsbefugnis für die nähere Ausgestaltung der Musterverträge (insbesondere für die Preisgestaltung und bei Fragen des Anlagenausbaus) kommt nach näherer Maßgabe des abzuschließenden Betriebsvertrages für die Nahwärmeversorgung im Sinne dieser Satzung zwischen der Stadtentfalter Jüchen GmbH und der Stadt Jüchen der Stadt Jüchen zu. In die Verträge sind Übernahme- und Kontrollrechte der Stadt Jüchen zur fortdauernden Sicherung des funktionsfähigen Anlagenbetriebes aufzunehmen.

§ 10 Hoheitliche Anordnungen, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Jüchen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Zur Durchsetzung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Haftung

- (1) Alle Haftungsfragen, die sich aus Versorgungsstörungen ergeben, richten sich ausschließlich nach den zwischen dem Anschlussnehmer und Energieversorger zu schließenden vertraglichen Bedingungen in diesem Vertragsverhältnis, insbesondere unter Maßgabe des § 6 der AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134).
- (2) Soweit ein Schaden durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln in fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise verursacht wurde, so haftet der Verursacher, so insbesondere, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflichten aus § 8 Abs. 2-4 dieser Satzung verstoßen wird oder Versorgungs- oder Anschlussleitungen beschädigt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer fahrlässig oder vorsätzlich,
- a) als anschlusspflichtiger Grundstückseigentümer (vgl. § 2 Abs. 2) sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig i.S.d. § 5 Abs. 1 dieser Satzung anschließt, sofern keine Befreiung nach § 6 oder § 6a dieser Satzung besteht,
 - b) als anschlusspflichtiger Grundstückseigentümer (vgl. § 2 Abs. 2) entgegen dem Verlangen der Stadt für einen Anschluss die erforderlichen Einrichtungen für einen späteren Anschluss i.S.d. § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht herstellt, sofern keine Befreiung im Sinne des § 6 oder § 6a dieser Satzung vorliegt,
 - c) als Wärmeverbraucher entgegen § 5 Abs. 4 oder § 5 Abs. 5 und § 6, § 6a dieser Satzung seine Wärmeverbrauchsanlagen i.S.d. Satzung nicht allein durch die auf Grundlage dieser Satzung geschaffene Nahwärmeversorgung speist oder eigene Wärmeerzeugungsanlagen i.S.d. Satzung betreibt,
 - d) unrichtige Angaben in einem Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung einreicht,
 - e) den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 6 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Jüchen mitteilt,
 - f) den Wegfall der Voraussetzungen für den Bestandsschutz nach Maßgabe des § 6a Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Jüchen mitteilt oder
 - g) gegen die Pflichten aus § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 13 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Um die auf Grundlage dieser Satzung geschaffene Nahwärmeversorgung zu verbessern, an die Bedürfnisse im Versorgungsgebiet anzupassen und Befreiungsanträge sowie Anträge zur Herstellung oder Änderung von Anschlüssen zu prüfen, werden die Stadt Jüchen und der Wärmeversorger die nachfolgend aufgeführten, personenbezogenen Daten erheben und austauschen, die sich im Einzelnen in den nachfolgenden Absätzen dieser Regelung befinden.
- (2) Die Stadt Jüchen wird dem Energieversorger das Ergebnis von Befreiungsanträgen sowie Anträgen zur Herstellung oder Änderung von Anschlüssen mitteilen. Hier werden die nachfolgenden Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und an die Stadtentfalter Jüchen GmbH übermittelt
- a) die postalische Adresse und ggf. die Grundstücksbezeichnung und das amtliche Flurstück, auf dem die jeweilige Wärmeverbrauchs- oder Wärmeerzeugungsanlage betrieben wird oder werden soll,

- b) die Art und die technischen Spezifikationen des Anschlusses, Leistungen der Wärmeverbrauchs- oder Wärmeerzeugungsanlagen,
 - c) den Bescheidtenor sowie Nebenbestimmungen zu erteilten Anschlussgenehmigungen oder Befreiungen sowie
 - d) im Rahmen der Antragstellung übermittelte Lagepläne zum Grundstück und der Belegenheit der Hausanschlüsse.
- (3) Der Energieversorger wird der Stadt Jüchen vorhandene, zurückgebaute, nicht herstellbare und neu erstellte Nahwärmeanschlüsse mitteilen. Hierbei werden die nachfolgenden Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und übermittelt:
- a) die postalische Adresse und ggf. die Grundstücksbezeichnung und das amtliche Flurstück, auf dem die jeweilige Nahwärmeanschluss bestand oder besteht,
 - b) die Anschlussleistung des jeweiligen Anschlusses
 - c) die (mit-)versorgten Gebäude und/oder Grundstücke
 - d) Kosten des Versorgungsangebots für die jeweilige Anlage sowie
 - e) Finanzielle Auswirkungen einer erteilten Ausnahme für einen Anschluss für Befreiungsprüfungen nach § 6 Abs. 4, 5 dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Lageplan und Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

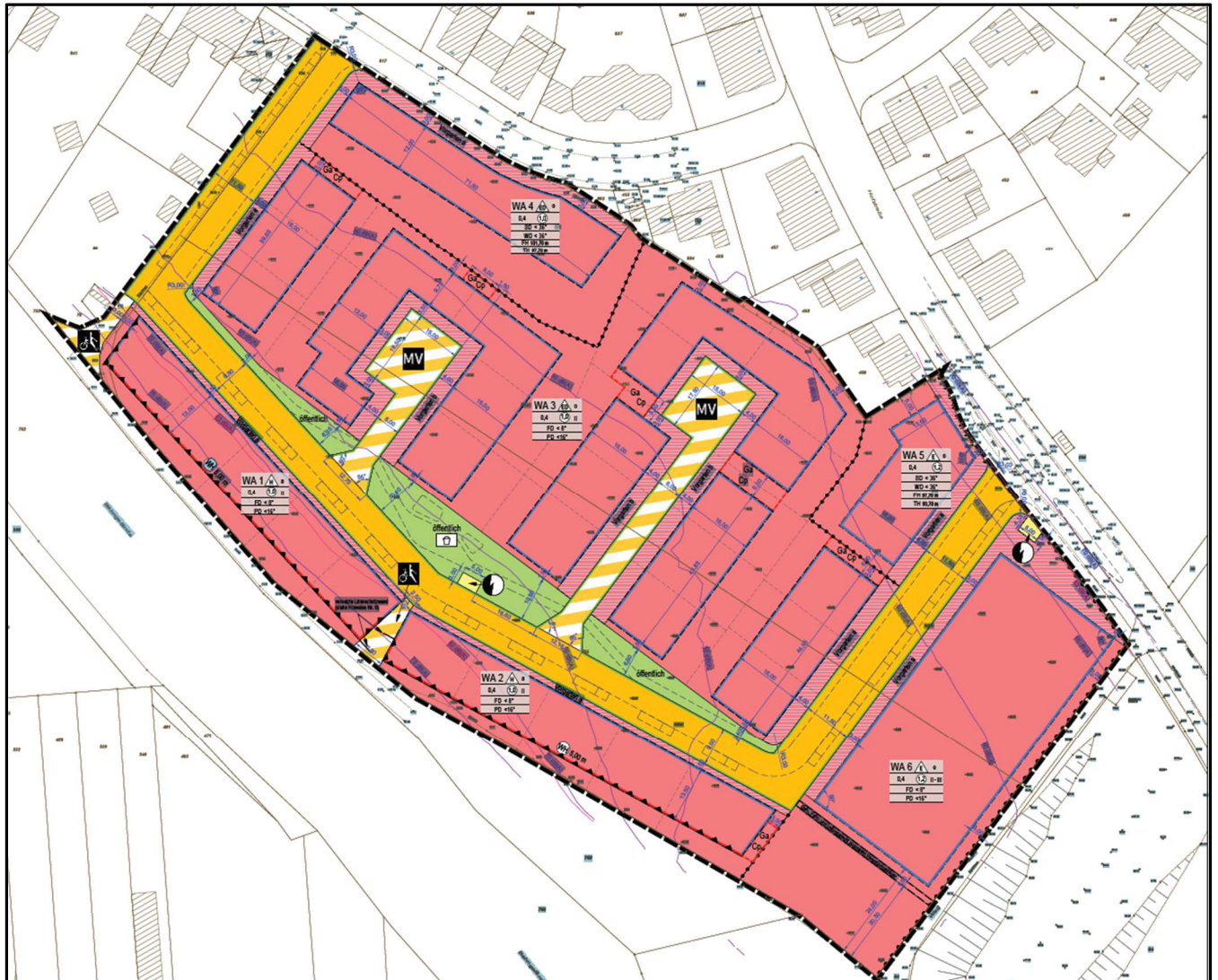


Abbildung: Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 041 – Otzenrath Süd (15. Änderung);

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die innerhalb der gestrichelten Linien befindlichen Grundstücke, welche das Plangebiet des Bebauungsplans der Stadt Jüchen Nr. 041 „Otzenrath-Süd“ (15. Änderungsfassung) umschließt und ist mit dem Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes identisch.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 041 „Umsiedlung Otzenrath/Spenrath“ – Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath – Süd – liegt im Ortsteil Otzenrath/Spenrath und umfasst mit einer Fläche von rund 2,68 ha

- in der Gemarkung Hochneukirch,
- Flur 38,
- das Flurstück 913 jeweils vollständig.

Begründung

Die vorliegende Nahwärmesatzung führt ein Anschluss- und Benutzungsrecht sowie einen Anschluss- und Benutzungszwang für das von der Stadt Jüchen über die Stadtentfalter Jüchen GmbH zu errichtende und zu betreibende neue Nahwärmeversorgungsnetz im Bebauungsplanangebot Nr. 041 „Otzenrath Süd“ als öffentliche Einrichtung i.S.d. § 8 GO NRW ein.

Allgemeiner Teil

Zentrales Ziel der Satzung ist gem. § 1 der Satzung die Senkung des CO₂-Ausstoßes und der Klima- und Ressourcenschutz in den in § 1 Abs. 1 der Satzung benannten Ausprägungen. Dabei wird zur Erfüllung dieser Zwecke der Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung vorgreiflich zur kommunalen Wärmeplanung nach dem WPG für die neue „Ressourcenschutzsiedlung“ in Otzenrath Süd als hierfür prädestiniertes Mustergebiet eingeführt und später in die kommunale Wärmeplanung integriert. Der Anschluss- und Benutzungszwang soll dabei die im Bebauungsplan Nr. 041 festgelegten Anforderungen an die erneuerbaren Energieträger ergänzen und über ein in Verantwortung der Stadt betriebenes zentrales Nahwärmeversorgungsnetz maßgeblich zum Klima- und Ressourcenschutz beitragen.

Die mit dieser Satzung geregelte Nahwärmeversorgung kann diese Zwecke erfüllen, da diese auf erneuerbaren Energiequellen über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe und eine Sole-Wasser-Wärmepumpe in einem Erdsondenfeld verfügen wird, wobei die zentral erzeugte Wärme durch isolierte Rohrleitungen zu den Gebäuden geleitet werden soll.

Die Luft-Wasser-Wärmepumpe hat hierbei den Zweck, das angeschlossene Netz ganzjährig mit Grundlast zu versorgen. Gerade im Sommer bei hohen Außentemperaturen ist hiermit eine hohe Effizienz verbunden. Zusätzlich wird in der Energiezentrale des Energieversorgers eine Sole-Wasser-Wärmepumpe mit einem Erdwärmesondenfeld betrieben werden. Die Sonden sollen 139 Meter tief reichen, um die konstanten Untergrundtemperaturen für die Wärmegegewinnung zu nutzen. Diese Methode weist besonders in den kälteren Monaten eine deutlich höhere Effizienz auf als die Luft-Wasser-Wärmepumpe, da sie unabhängig von den Lufttemperaturen ist.

Beide Energieerzeugungssysteme werden nach dem mit der NEW Smart City GmbH als Mitgesellschafterin der Stadtentfalter Jüchen GmbH ausgearbeiteten Energiekonzept miteinander verbunden, wobei die Rückkühler-Einheit der Luft-Wasser-Wärmepumpe zur Regeneration des Erdwärmesondenfelds genutzt wird, um eine langfristig effiziente Betriebsweise zu gewährleisten. Die zentral erzeugte Wärme wird durch isolierte Rohrleitungen unter der Erde zu den Gebäuden geleitet, um eine nachhaltige Beheizung zu ermöglichen. Dieses geplante Energiesystem kombiniert die saisonal effizientesten Wärmequellen, um eine energieeffiziente

und nachhaltige Wärmeversorgung der Ressourcenschutzsiedlung zu gewährleisten. Dieses auf Grundlage der Satzung zu schaffende Energiesystem stellt eine umweltfreundliche Alternative zu herkömmlichen Heizmethoden dar, reduziert die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Außerdem weist das geplante Konzept eine deutlich geringere CO₂-Emission auf als ein konventionelles fossiles System. Für das Trinkwarmwasser findet nach den Übergabestationen eine elektrische Nacherwärmung statt, für welche durch den Gebäudeeigentümer bzw. Nutzer auf die erneuerbaren Energieträger nach Ziff. 7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 041 bzw. eine elektrische Weitererhitzung zurückzugreifen ist.

Durch das vorgenannte Versorgungssystem erfolgt die zentrale Nahwärmeversorgung nahezu CO₂-neutral, womit nicht zuletzt auch die energetischen Anforderungen aus § 71b GEG i.V.m. § 30 WPG erfüllt werden und hiermit die Verfolgung eines legitimen öffentlichen Zwecks über § 109 GEG unwiderleglich vermutet wird (vgl. zur Vorgängerregelung des § 16 EEWärmeG nur BVerwG, Urt. v. 8.9.2016 – 10 CN 1/15). Auch das öffentliche Bedürfnis i.S.d. § 9 S. 1 GO NRW für den Anschluss- und Benutzungszwang ist daher gegeben.

Zur Erreichung der nach § 1 Abs. 1 der Satzung verfolgten Zwecke ist die auf Grundlage der hiesigen Nahwärmesatzung zu schaffende zentrale Nahwärmeversorgung auch geeignet, da eine deutliche Förderung der in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke erfolgt.

Bei Erkennen und Ausüben des satzungsrechtlichen Ermessens erweist sich der mit dieser Satzung eingeführte Anschluss- und Benutzungszwang auch als verhältnismäßig, insbesondere auch als erforderlich und angemessen. Die Erforderlichkeit folgt hier daraus, dass die in § 1 Abs. 1 der Satzung benannten Zwecke lediglich über einen pflichtigen Anschluss in der gleichen Effektivität erreicht und durchgesetzt werden können, wobei über eine möglichst hohe Anschlussquote insbesondere auch der sekundär abgesicherte wirtschaftliche Einrichtungsbetrieb im Interesse aller anderen Anschlusspflichtigen und der Stadt Jüchen als anteilige Trägerin der Stadtentfalter Jüchen GmbH abgesichert werden soll. In diesem Sinne hängt der wirtschaftliche Einrichtungsbetrieb bei Nah- bzw. Fernwärmeanlagen immer zugleich von der Nutzeranzahl ab (vgl. Desens/Hummler, KommunalPraxis Spezial 2024, 70, 73).

Dabei hat die Stadt Jüchen erkannt, dass mit der Satzung Grundrechtsbeeinträchtigungen hervorgehen. Bei Abwägung der nach Maßgabe des § 1 Abs.1 der Satzung verfolgten Ziele mit den hier betroffenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern der Grundstückseigentümer und künftigen Wärmeverbraucher der Siedlung „Otzenrath Süd“ (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG, im Falle gewerblicher Grundstücksnutzung Art. 12 Abs. 1 GG) wurde daher Wert darauf gelegt, die Grundrechtseingriffe über ein weitreichendes System von Ausnahmen (§§ 6, 6a dieser Satzung) im verhältnismäßigen Rahmen zu halten (vgl. unten zu § 6, § 6a dieser Satzung).

Die eigentliche Wärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage unter Einbezug der Regelungen der AVBFernwärmeV über Verträge mit dem Energieversorger. Das neue Nahwärmeversorgungsnetz wird daher also als öffentliche Einrichtung im Wege einer funktionalen Privatisierung betrieben werden, wobei die Stadtentfalter Jüchen GmbH als Einrichtungsbetreiberin zu je 50 % von der Stadt Jüchen und der NEW Smart City gehalten wird. Da sowohl die Stadt Jüchen (§ 99 Nr. 1 GWB) als auch die NEW Smart City GmbH (§ 99 Nr. 2 GWB) öffentliche Auftraggeberinnen sind, wird das Modell eines Joint-Inhouse-Geschäfts i.S.d. § 108 Abs. 4, 5 GWB über die je hälftig getragene und in der Leitung gleichrangig durch Vertreter der Stadt und der NEW repräsentierte Stadtentfalter Jüchen GmbH gewählt.

Die nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erforderlichen Steuerungs- und Kontrollrechte für den Betrieb einer öffentlichen Einrichtung (BVerwG, Urteil vom 06.04.2005 - 8 CN 1.04; OVG Münster, Beschl. v. 13.3.2018 – 15 A 971/17) werden sodann über einen noch

im Einzelnen auszuhandelnden und abzuschließenden Betriebs- und Gestattungsvertrag mit der Stadtentfalter Jüchen GmbH der Stadt Jüchen zuteil kommen. Die vertraglichen Bedingungen für die Wärmelieferungsverträge werden bei abschließender Entscheidungsbefugnis der Stadt Jüchen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 dieser Satzung mit dem Energieversorger verhandelt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 werden die Grundsätze und Zwecke und die Betriebsweise des Einrichtungsbetriebs festgelegt.

§ 1 Abs. 1 regelt den Energieversorger und die öffentlichen Zwecke des Einrichtungsbetriebs bzw. des Anschluss- und Benutzungszwangs, wobei neben den dort benannten primären öffentlichen Zwecken (insb. Klima- und Ressourcenschutz) ergänzend der wirtschaftliche Einrichtungsbetrieb als sekundärer öffentlicher Zweck (vgl. hierzu Peters, in: BeckOK KommR NRW, 28. Ed. 2024, § 9 GO NRW Rn. 23) verfolgt wird, was insbesondere bei der Ausnahmeerteilung nach § 6 Abs. 4 – Abs. 6 dieser Satzung zu beachten ist.

§ 1 Abs. 2 bestimmt klarstellend, dass Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage im Plangebiet, der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers durch die Stadt Jüchen in eigener Verantwortung und nach vorheriger Abstimmung mit dem Energieversorger festgelegt und bekannt gemacht werden, was die eigene Entscheidungskompetenz und inhaltliche Verantwortung der Stadt Jüchen für den Einrichtungsbetrieb hervorhebt. Derartige ergänzende Angaben zum Einrichtungsbetrieb sind im Wege einer städtischen Änderungssatzung zu erlassen bzw. bekannt zu machen.

§ 1 Abs. 3 legt den Versorgungszweck der Nahwärmeversorgung auf die dort benannten Niedrigtemperaturzwecke fest.

§ 1 Abs. 4 bestimmt unter Verweis auf § 9 der Satzung, dass die Nahwärmeversorgung für das Nahwärmeversorgungsnetz auf privatrechtlicher Grundlage, hier im Wege einer funktionalen Privatisierung mit der Stadtentfalter Jüchen GmbH erfolgt.

Zu § 2:

§ 2 enthält eine Festlegung des örtlichen und persönlichen Geltungsbereichs sowie daneben, zur Wahrung der vor dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG eingeforderten Normenbestimmtheit, zahlreiche Legaldefinitionen zu den Folgeregelungen der Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung) entspricht dem Bebauungsplan Nr. 041 in der 15. Änderungsfassung und wird weiter im Anhang dieser Satzung konkretisiert.

§ 2 Abs. 2 regelt und konkretisiert den persönlichen Geltungsbereich, welcher hinsichtlich Anschluss- bzw. Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang zwischen Grundstückseigentümern und den ihnen gleichgestellten Personen (Erbbauberechtigte, dingliche

Nutzungsberechtigte, die die Lasten tragen, Wohnungseigentümergeinschaften) und Wärmeverbrauchern (§ 2 Abs. 16) unterscheidet. Diese begriffliche Unterscheidung zwischen Grundstückseigentümern und Wärmeverbrauchern ist geboten, da Anschlussrecht und Anschlusszwang grundstücksbezogen sind, wohingegen das Benutzungsrecht und der Benutzungszwang sich unabhängig vom Eigentum an die nutzende Person richten.

§ 2 Abs. 3 regelt den Grundstücksbegriff i.S.d. Satzung, der unabhängig von der katastermäßigen Bezeichnung ist und die dort benannten Fälle dem selbstständigen Grundstück gleichstellt. Zur Klarstellung haben die Stadt bei der Durchsetzung der Satzung sowie der Eigentümer auf seinen Antrag hin die Befugnis, die Anwendbarkeit der Satzung durch (feststellenden) Verwaltungsakt zu klären.

§ 2 Abs. 4 enthält eine konkretisierende Regelung zu bebauten Grundstücken, wobei vorbehaltlich abweichenden Regelungen in der Satzung (vgl. z.B. § 5 Abs. 2) den bebauten Grundstücken grundsätzlich auch solche gleichstehen, bei denen ein behördlich bestätigtes Baurecht (z.B. über eine Baugenehmigung) vorliegt.

§ 2 Abs. 5 enthält einen eigenständigen Gebäudebegriff für die Satzung und legt fest, dass hierunter nur Gebäude fallen, in denen Wärmenutzung stattfindet. So werden Bauten ohne Wärmenutzung, so z.B. Gartenhäuser, Geräteschuppen, Garagen, etc. nicht von den Rechten und Pflichten dieser Satzung umfasst.

§ 2 Abs. 6 legt den Energieversorger auf die Stadtentfalter Jüchen GmbH fest.

§ 2 Abs. 7 umfasst die satzungsrechtliche Legaldefinition der Straße und stellt hier aus Formulierungsgründen im späteren Satzungstext alle solchen Flächen der Straße gleich, unter welche unterirdische Versorgungsleitungen zu den Grundstücken geführt werden können.

§ 2 Abs. 8 definiert die Versorgungsleitungen.

§ 2 Abs. 9 nennt Anforderungen an die Betriebsfertigkeit der Versorgungsleitungen, welche Voraussetzungen für das Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. den Anschluss- und Benutzungszwang nach den nachfolgenden Paragraphen dieser Satzung sind. Da der Ausbau bislang noch nicht abgeschlossen ist und kontinuierlich bzw. parallel mit dem Ausbau des Neubaugebiets erfolgen wird, wird die Stadt die betriebsfertigen Versorgungsleitungen öffentlich bekanntmachen, um damit die hinreichende Nachvollziehbarkeit und Transparenz für den Anschluss- und Benutzungszwang zu erhalten. Daneben wird vorbehaltlich der Möglichkeit und des behördlichen Kenntnisstandes ein behördlicher Informationsanspruch eingeräumt, um den zukünftig Pflichtigen im Plangebiet bzw. Geltungsbereich Sicherheit bei der Planung zu geben. Eine Fertigstellung des Nahwärmenetzes ist so oder so aber spätestens mit der Inbetriebnahme der Wohnbauten vorgesehen.

§ 2 Abs. 10 enthält Anforderungen an die Betriebsfertigkeit des Anschlusses unter Anlehnung an die Regelungen der AVBFernwärmeV, wobei die Betriebsfertigkeit durch den Energieversorger bestätigen zu lassen ist.

§ 2 Abs. 11 legt den Begriff der Wärmeverbrauchsanlagen in dieser Satzung (einschränkend) fest und fasst hierunter nur solche Anlagen, die Wärmeenergie über Nahwärme für die Zwecke der Heizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke (vgl. § 1 Abs. 3) nutzen, verteilen oder verbrauchen können.

§ 2 Abs. 12 enthält eine weitere einschränkende Definition der Wärmeerzeugungsanlagen. Diese Regelung dient der Konkretisierung der Reichweite des Benutzungszwangs nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 und der dort geregelten Nutzungsverbote für eigene Wärmeerzeugungsanlagen der Wärmeverbraucher in § 5 Abs. 5. Unter den satzungsmäßigen Begriff der Wärmeerzeugungsanlagen fallen dabei nur solche Anlagen, welche dem Gebrauch der hiesigen

Wärmeverbrauchsanlagen i.S.d. § 2 Abs. 11 dienen (können) und über den Einsatz der zentralen Nahwärmeversorgung für Niedrigtemperaturzwecke auf Grundlage dieser Satzung substituiert werden können. Andere Anlagen unterfallen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht den Ge- und Verboten der hiesigen Satzung. Da – wie bereits im allgemeinen Teil zur Begründung ausgeführt – die Nahwärmeversorgung auf Grundlage dieser Satzung auf eine elektrische Weitererhitzung des Trinkwarmwassers nach der Übergabestation angewiesen ist, werden auch diese Anlagen vom Begriff der Wärmeerzeugungsanlagen ausgenommen, wobei für diese sodann aber ggf. die Festsetzungen unter Ziff. 7 des Bebauungsplans Nr. 041 zu den erneuerbaren Energieträgern gelten. Klarstellend bleiben elektrische Geräte, Kochstellen, Badeöfen, Wohnkamine von den Verboten der Satzung ausgenommen. Bei Kaminen, Kachelöfen, etc. ist hierfür allerdings Anforderung, dass diese nicht der überwiegenden Wärmeversorgung des Gebäudes dienen, also der Gesamtwärmebedarf des Gebäudes nicht mehr als zur Hälfte durch diese Anlagen erfüllt wird. Zulässig bleiben insbesondere also gelegentlich bzw. saisonal genutzte Kamine in Wohnräumen. Grills oder private Feuerstellen (Öllampen, etc.) unterfallen klarstellend ebenso wenig der Satzung.

§ 2 Abs. 13 definiert für die Folgeregelungen den Begriff der Wärmenutzung.

§ 2 Abs. 14 konkretisiert die zentrale Nahwärmeversorgung und dient daneben der Konturierung des Verantwortungsbereichs der Stadt bzw. für diese des Versorgers für den städtischen Einrichtungsbetrieb.

§ 2 Abs. 15 enthält Regelungen zur benötigten Wärmemenge und konkretisiert hiermit zugleich den Umfang des Anschluss- und Benutzungsrechts in Übereinstimmung mit der AVBFernwärmeV.

§ 2 Abs. 16 definiert den Begriff des Wärmeverbrauchers, der relevant für den personenbezogenen Benutzungszwang ist und ebenso obligatorisch Berechtigte umfasst.

§ 2 Abs. 17 definiert den Begriff der Erneuerbaren Energien unter Anlehnung an das GEG, wobei erweiternd auch die Abwärmenutzung mit umfasst wird. Relevant ist diese Regelung für die Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 4 der Satzung.

§ 2 Abs. 18 definiert den Begriff der Abnehmeranlagen mit Blick insbesondere auf die satzungsrechtlichen Pflichten der Nutzer § 8 Abs. 1 und Abs. 4 dieser Satzung.

Zu § 3

§ 3 regelt ein Anschluss- und Benutzungsrecht für die Nahwärmeversorgung.

Das Anschlussrecht kommt entsprechend dem dinglichen Charakter des Anschluss- und Benutzungszwangs lediglich dem Grundstückseigentümer (bzw. dem diesen gleichgestellten Personen nach § 2 Abs. 2) der Satzung zu. Es setzt die Erschließung über betriebsfertige Versorgungsleitungen und die Wärmenutzung bzw. Bebauung des Grundstücks i.S.d. Satzung voraus. Soweit der Grundstückseigentümer selbst nicht über eine Straße mit den Versorgungsleitungen verbunden ist, ist ein Anschluss auch über sonstige Flächen möglich, wobei auch hier allerdings – ggf. mit einer privatrechtlichen Sicherung (z.B. Dienstbarkeiten) oder einer öffentlich-rechtlichen Sicherung (z.B. Baulast, öffentlich-rechtliche Verträge) ein Anschluss eingefordert werden kann.

Das Benutzungsrecht kommt weitergehend – spiegelbildlich zum Benutzungszwang – auch den Wärmeverbrauchern (einschließlich den obligatorisch berechtigten Nutzern) zu. Dieses

setzt enger als das Anschlussrecht allerdings voraus, dass neben der betriebsfertigen Versorgungsleitung auch bereits ein betriebsfertiger, d.h. technisch insbesondere mangelfreier Anschluss i.S.d. § 2 Abs. 10 der Satzung vorliegt. Der Anspruch ist auf die benötigte Wärmemenge i.S.d. § 2 Abs. 15 der Satzung i.V.m. den vertraglichen Regelungen nach Maßgabe der AVBFernwärmeV bezogen.

Zu § 4

§ 4 enthält Ausnahmen vom Anschlussrecht, nicht aber vom Benutzungsrecht, welches allerdings lediglich für betriebsfertigen Versorgungsleitungen bzw. Anschlüsse besteht (vgl. oben unter § 3).

Die Ausnahmen vom Anschlussrecht sind eng auszulegen und auf schwerwiegende Gründe begrenzt, welche in § 4 Abs. 2 über Regelbeispiele konkretisiert werden. Bei wirtschaftlichen Gründen hat der Grundstückseigentümer (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung) das Recht, die Ausnahme dadurch abzuwenden, dass er neben den ggf. zu leistenden Baukostenzuschüssen bzw. Hausanschlusskosten nach den §§ 9, 10 der AVBFernwärmeV auch die Mehrkosten für den Anschluss trägt bzw. dies in Textform rechtsverbindlich erklärt und hierfür der Stadt angemessene Sicherheit leistet.

Die Sicherheitsarten wurden bewusst offengehalten, wobei die angemessene Sicherheit von der Stadt in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Rückgriff auf die in den §§ 232 ff. BGB benannten Sicherheitsarten konkretisiert werden kann. Klarstellend bestimmt § 4 Abs. 4, dass die Ausnahme lediglich temporär gilt und ein neues Verfahren zum Anschluss stattzufinden hat, sobald die Hinderungsgründe wegfallen.

Zu § 5

§ 5 ist die Zentralregelung für den Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 enthalten Regelungen für den Anschlusszwang. Entsprechend seines dinglichen bzw. grundstücksbezogenen Charakters trifft dieser die Grundstückseigentümer und ihnen gleichgestellte Personen i.S.d. § 2 Abs. 2, gilt dabei allerdings lediglich für solche Grundstücke, auf denen Wärmenutzung über Wärmeverbrauchsanlagen i.S.d. Satzung stattfindet. Weitere Voraussetzung ist, dass das Grundstück über eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist (vgl. § 2 Abs. 9). Wegen des kontinuierlichen Ausbaus der Versorgungsleitungen im Neubaugebiet und der ggf. erst nachfolgenden Bekanntmachung betriebsfertiger Versorgungsleitungen ist aus Gründen der rechtsstaatlichen Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit die öffentliche Bekanntmachung der jeweiligen betriebsfertigen Versorgungsleitung sowie der Ablauf der Frist von einem Monat zeitliche Voraussetzung für die Entstehung des Anschlusszwangs erforderlich. Maßgeblich ist abweichend von der Legaldefinition des § 2 Abs. 4 die tatsächliche Bebauung des Grundstücks oder der Beginn mit der Bebauung.

§ 5 Abs. 3 enthält eine ergänzende Regelung für den ggf. entstehenden Übergangszeitraum bis zur Entstehung der betriebsfertigen Versorgungsleitung, wonach auf gesondertes Verlangen der Stadt auch schon hier die Einrichtungen für den später folgenden Anschluss geschaffen werden müssen.

§ 5 Abs. 4 und Abs. 5 enthalten sodann Regelungen für den Benutzungszwang und das Benutzungsverbot für eigene Wärmeerzeugungsanlagen i.S.d. Satzung, welche sich – weitergehend als der Anschlusszwang – wegen ihres personenbezogenen Charakters an den in § 2 Abs. 16 legaldefinierten Begriff des Wärmeverbrauchers (einschließlich obligatorisch Berechtigter) richten. Die hier geregelten Pflichten und Verbote werden durch den einschränkenden Begriff der Wärmeerzeugungsanlagen i.S.d. § 2 Abs. 11 der Satzung abgemildert, womit die aus diesem Begriff ausgenommenen Wärmeerzeugungsanlagen weiterhin verwendet werden dürfen. Zeitlich entstehen diese Ge- und Verbote aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erst mit dem betriebsfertigen Anschluss, welcher durch den Grundstückseigentümer unter den Voraussetzungen der § 5 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung herzustellen ist.

Zu § 6

§ 6 enthält mehrere Ausnahmeregelungen für den Anschluss- und Benutzungszwang bzw. die Pflichten aus § 5 der Satzung, welche die Verhältnismäßigkeit der durch die Satzung bewirkten Grundrechtseingriffe im Einzelfall absichern sollen. Die Ausnahmen sind jeweils vom Bestehen eines Ausnahmegrundes abhängig und werden nur unter Widerrufsvorbehalt oder befristet erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Pflichtige ist gem. § 6 Abs. 8 im Gegenzug verpflichtet, das Wegfallen der Ausnahmevoraussetzungen der Stadt Jüchen mitzuteilen.

§ 6 Abs. 1 sieht zunächst eine Ausnahmegeneralklausel vor, wonach Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. aus technischen, wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen), insbesondere einer unzumutbaren Härte erteilt werden sollen. Diese Regelung soll vor allem diejenigen besonderen Ausnahmekonstellationen erfassen, welche im Wege einer abstrakten gesetzlichen Regelung nicht aufgegriffen werden können.

Die Ausnahmegründe sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 durch den Pflichtigen zutreffend in seinem Ausnahmeantrag anzuführen, es sind die erforderlichen Nachweisunterlagen anzufügen, welche durch das Amt für öffentliche Infrastruktur der Stadt nach Rücksprache mit dem Antragsteller je nach dem Einzelfall zu konkretisieren sind.

§ 6 Abs. 3 stellt klar, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Antrag auch beim Energieversorger gestellt werden kann, welcher diesen allerdings lediglich an die Stadt weiterleitet und keine eigene Entscheidungskompetenz für die Ausnahmeerteilung besitzt. Gleichwohl ist die Anhörung des Energieversorgers vorgesehen, da dieser über technische und wirtschaftliche Fachkenntnisse zum Anschluss verfügt und hierüber die behördliche Sachentscheidung sinnvoll unterstützen kann.

Neben der allgemeinen Ausnahmeklausel in § 6 Abs. 1 der Satzung wurde zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Rücksicht auf die höherrangigen bundesrechtlichen und technologieoffenen Anforderungen des GEG (§ 71 Abs. 1, 2 GEG, §§ 71b ff. GEG) und in der AVBFernwärmeV (§ 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV) über § 6 Abs. 4 - Abs. 6 der Satzung die weitergehende Möglichkeit eingeführt, bei einer Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang zu erlangen (vgl. hierzu bspw. VG Freiburg, Ur. v. 16.6.2021 – 1 K 5140/18; Köster NWVBl. 2023, 353, 356 f.; Desens/Hummler, KommunalPraxis Spezial 2024, 70, 73 f.). Durch die Formulierung „solange und soweit“ in § 6 Abs. 4 wird dabei ausgedrückt, dass die Ausnahmegewährung einerseits nur für die Zeit in Betracht kommt, in welcher eine eigene Wärmeerzeugungsanlage unterhalten wird, andererseits aber auch eine teilweise Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien möglich ist (z.B. in

einem separaten Gebäudeteil). Im letzten Falle beschränkt sich der Anschluss- und Benutzungszwang nur noch auf den restlichen Energiebedarf.

Um über die Ausnahmegewährung den Anschluss- und Benutzungszwang nicht in seinem Kern auszuhöhlen, steht diese jedoch im Einklang mit der kommunalrechtlichen Rechtsprechung (vgl. z.B. OVG Thüringen, 24.09.2007 - 4 N 70/03, juris Rn. 44 ff.; Köster, ebd., 356 f.; Desens/Hummler, KommunalPraxis Spezial 2024, 70, 74) unter dem im jeweiligen Einzelfall zu prüfender Vorbehalt, dass der wirtschaftliche Einrichtungsbetrieb nicht in seinem Kern in Frage gestellt wird bzw. ein solcher durch eine verhältnismäßige Mehrbelastung der anderen Nutzer aufrechterhalten werden kann. Dies ist durch die hierfür darlegungs- und beweispflichtige Stadt nach erfolgter Abstimmung mit dem Energieversorger unter Rücksicht auf die Frage der Entgelterhöhung und die Auswirkungen der Befreiung auf Grundlage des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen. Die Ablehnung der Ausnahmeerteilung liegt sodann im pflichtgemäß zu betätigenden Ermessen der Stadt. Die Nachvollziehbarkeit dieser Ermessensentscheidung und die Rechtsschutzmöglichkeiten für den Betroffenen werden durch die in der Norm geregelten Begründungspflichten abgesichert.

Zu § 6a

In § 6a wurde wegen der erst später als der Bebauungsplan beschlossenen Satzung vorsorglich eine Übergangsregelung (vgl. § 9 S. 4 GO NRW) eingeführt, die z.B. dann eingreift, falls bereits im Vorfeld zur Bekanntmachung dieser Satzung Genehmigungen beantragt und erteilt wurden sowie bereits Investitionen für andere Wärmeversorgungsanlagen getätigt worden sind. Die Regelung dürfte über einen nur geringen Anwendungsbereich verfügen, da bereits bei der Verkaufsveranstaltung mit dem Erschließungsträger auf den später noch folgenden Anschluss- und Benutzungszwang hingewiesen wurde. Ohnehin soll nach herrschender Auffassung der juristischen Fachliteratur in einem Neubaugebiet – wie vorliegend – ein eigentumsrechtlicher Vertrauensschutz für einen Anschluss- und Benutzungszwang grundsätzlich nicht in Betracht kommen, da hier bereits im Wege der Planung auf die neuen rechtlichen Anforderungen reagiert werden kann (vgl. Köster NWVBl. 2023, 353, 356, 357; Desens/Hummler, KommunalPraxis Spezial 2024, 70, 74, jeweils m.w.N.). Nichtsdestotrotz sollten jedenfalls die Grundstückseigentümer, die vor Satzungserlass im Vertrauen an das Nichtentstehen eines Anschluss- und Benutzungszwangs bereits Genehmigungen erhalten und Ausgaben getätigt haben, geschützt werden. Der Rückgriff auf die allgemeine Ausnahmeregelung in § 6 ist daneben auch hier möglich, wobei hierunter ggf. auch Fälle fallen können, in denen es zu einer unerwarteten Verzögerung des Ausbaus des kommunalen Nahwärmenetzes gekommen ist.

Zu § 7

§ 7 regelt die Antragstellung und konkretisiert die einzureichenden Unterlagen, wobei die Antragstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung formal über den Energieversorger läuft. Unabhängig hiervon bleibt es jedoch bei der vollständigen inhaltlichen Entscheidungsbefugnis der Stadt Jüchen (§ 7 Abs. 4 der Satzung), was ebenso Ausdruck der alleinigen städtischen Verantwortung für die Einrichtung ist.

Zu § 8

§ 8 der Satzung enthält Pflichten für das öffentlich-rechtliche Schuldverhältnis aus dem Anschluss- und Benutzungszwang unter Anlehnung an die Regelungen der AVBFernwärmeV.

§ 8 Abs. 1 normiert ein Prüfungsrecht für die Stadt und ihre Beauftragten (einschließlich den Energieversorger), wobei sich sodann das Zutrittsrechts des Energieversorgers nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zwischen Energieversorger und Nutzern (vgl. z.B. § 16 AVBFernwärmeV) richtet.

§ 8 Abs. 2 regelt Anzeigepflichten für Beschädigungen, insbesondere ein Undichtwerden der Leitungen, die die Funktionsfähigkeit der Nahwärmeversorgung absichern sollen.

§ 8 Abs. 3 regelt Unterhaltungsrechte bzw. entsprechende Duldungspflichten.

§ 8 Abs. 4 regelt in Übereinstimmung mit der AVBFernwärmeV Anforderungen an die Abnehmeranlagen in den Gebäuden.

Zu § 9

§ 9 wiederholt und konkretisiert in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 4 der Satzung, dass trotz des öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs ein privatrechtliches Versorgungsverhältnis vorliegt. Infolge des Anschluss- und Benutzungszwangs folgt für die privatrechtliche Versorgung im Nutzungsverhältnis zugleich ein privatrechtlicher Kontrahierungs- und Abschlusszwang (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.02.2012, OVG 9 B 50.11).

Die Abs. 1 – Abs. 3 nennen sodann die Vertragsbestandteile, wobei die Musterverträge in Abstimmung mit dem Energieversorger, aber unter abschließender Entscheidungsbefugnis der Stadt Jüchen als Einrichtungsträgerin abgeschlossen werden. Zur Sicherung der Einwirkungsrechte der Stadt über die öffentliche Einrichtung sind vertragliche Steuerungsrechte für die Sicherung des Einrichtungsbetrieb vorzusehen, z.B. Weisungsrechte, Vetorechte oder Eintrittsrechte.

Zu § 10

§ 10 hebt klarstellend die Befugnis der Stadt zur öffentlich-rechtlichen Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs durch Verwaltungsakte sowie unter Einsatz des Verwaltungszwangs nach Maßgabe des VwVG NRW hervor.

Zur zwangsweisen Durchsetzung des Anschlusses bzw. der Benutzung dürften infolge der privatrechtlichen Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses vorrangig Zwangsgelder bzw. Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs in Betracht kommen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.02.2012, OVG 9 B 50.11)

Zu § 11

§ 11 regelt haftungsrechtliche Fragen und stellt in seinem Abs. 1 klar, dass sich die Haftung wegen Versorgungsstörungen ausschließlich gegen den Energieversorger nach Maßgabe des zwischen Nutzer und Versorger bestehenden vertraglichen Verhältnisses richtet (vgl. § 6 AV-BFernwärmeV). Darüber hinaus besteht eine Verursacherhaftung für satzungswidriges schuldhaftes Handeln nach Maßgabe des Abs. 2. Diese konkretisiert die Haftung aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis gem. §§ 280 Abs. 1, 241 BGB. Hier wird insbesondere auf die Pflichten aus § 8 Abs. 2 – Abs. 4 der Satzung Bezug genommen, welche allerdings nicht abschließend sind. Ersatzansprüche können gleichermaßen für die Gemeinde oder für die Nutzer entstehen. Haftungsfragen zwischen Gemeinde und dem Energieversorger richten sich nicht nach dieser Satzung, sondern nach den hier noch zu treffenden vertraglichen Regelungen.

Zu § 12

§ 12 regelt Bußgeldtatbestände, welche zur repressiven Absicherung des hiesigen Anschluss- und Benutzungszwangs i.S.d. § 9 GO NRW über die Ermächtigung in § 7 Abs. 2 GO NRW erlassen werden können (vgl. Peters, in: BeckOK KommR NRW, 28. Ed. 2024, § 9 GO NRW Rn. 18). Die Bußgeldhöhe wurde bewusst auf einen sozialverträglichen Betrag von 1.000 € beschränkt. Für fahrlässiges Handeln gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 OWiG.

Zu § 13

§ 13 der Satzung enthält datenschutzrechtliche Regelungen, welche die Datenerhebungs- und -verarbeitungsbefugnis i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 S. 1 Nr. 2 DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGVO NRW konkretisieren. Diese sind strikt auf den Zweck der Verbesserung des Einrichtungs- betriebes, auf die Antragsbearbeitung und die hierfür auszutauschenden Angaben zwischen der Stadt Jüchen und dem Energieversorger beschränkt. Ggf. weitergehende datenschutzrechtliche Anforderungen aus dem Nutzungsverhältnis zwischen Energieversorger und den Nutzern bleiben hiervon unberührt. Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung für die Betroffenen werden mit dem Energieversorger abgestimmt und sodann den Betroffenen bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Nahwärmeversorgung für das Baugebiet Bebauungsplan Nr. 041 „Otzenrath Süd“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 10.10.2024

Harald Zillikens

Bürgermeister